



Rechtsanwalt *Dr. Burkard Göpfert, LL.M.* – Gleiss Lutz
„Auslandsinsolvenz mit inlandsarbeitsrechtlicher Wirkung“

Vortrag vom 16. Juli 2009

Rechtsanwalt *Dr. Burkard Göpfert* sprach über die europäischen Dimensionen des Insolvenzrechtes und dessen Auswirkungen auf das Arbeitsrecht. Anhand der aktuellen Fälle Nortel und Woolworth erläuterte er die Anwendung des deutschen Insolvenzarbeitsrechts unter der Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) und ging abschließend auf die Rolle des Pensionsversicherungsvereines (PSV) ein.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO sind bei Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in dem der Schuldner den „Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen“ (*centre of main interest* – COMI) hat. Dieser Begriff sei vor allem von englischen Gerichten weit ausgelegt worden: Schon der Ort, an dem die strategischen Lenkungsentscheidungen eines Unternehmens getroffen werden, sehe man als das COMI an. Dies führe zu einem „forum shopping“ wie im Fall Schefenacker. Auch der EuGH sah in seiner Eurofood-Entscheidung die Vermutung von Art. 3 Abs. 1 S. 2 EuInsVO für den verfassungsmäßigen Sitz der Gesellschaft als COMI nur dann als widerlegt an, wenn dort keinerlei Aktivitäten entfaltet würden.

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens richteten sich gemäß Art. 4 Abs. 1 EuInsVO grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Somit sei für ganz Europa nur ein Insolvenzverwalter zuständig. Für die Wirkungen auf einen Arbeitsvertrag oder auf das Arbeitsverhältnis gelte jedoch nach Art. 10 EuInsVO ausschließlich das Recht des Mitgliedsstaates, welches auf den Arbeitsvertrag anzuwenden sei. Das BAG habe für den Fall eines Drittstaaten-Verfahrens entschieden: Soweit deutsches Arbeitsrecht gemäß § 337 InsO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB anwendbar sei, gelten auch die deutschen Bestandsschutzregelungen der §§ 108 ff. InsO. Problematisch empfand der Referent die Anwendbarkeit des § 123 InsO, welcher Forderungen aus dem Sozialplan auf 2,5 Bruttomonatsverdienste absolut begrenze und relativ auf ein Drittel der Teilungsmasse.

Weiterhin greife § 613a BGB im Falle der Eröffnung eines englischen Administrationsverfahrens über das Vermögen einer deutschen Gesellschaft ein, denn der deutsche Gesetzgeber habe im Gegensatz zum englischen keine abweichende Regelung für die Insolvenz getroffen. Rechtsanwalt *Dr. Göpfert* verwies auf die Vorschriften über das Insolvenzgeld nach §§ 183 ff. SGB III, welche über einen englischen Administrationsantrag jedoch praktisch ausgeschaltet würden.

Schließlich ging der Referent noch auf die Rolle des PSV ein: Im Woolworth-Fall habe er infolge eines Asset deals für die Forderungen der pensionsberechtigten Arbeitnehmer aufkommen müssen, da deren Rechtsverhältnisse bei der englischen Gesellschaft verblieben waren, während alle Aktiva einer deutsche KG übertragen worden seien. Daher würde der PSV mittlerweile misstrauisch jede COMI genau untersuchen. Im Fall Nortel ging der Referent von einer hohen Insolvenzquote für den PSV aus.

Annemarie Berthold
wissenschaftliche Mitarbeiterin